Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 32/24 04.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Montag, 8. März 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, Saal/Raum HKD I - Saal 111, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Sulzbach Blatt 10006 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Sulzbach	11	106/29	Gebäude- und Freifläche, Hofraum, Kettelerstraße 21	537

Der Versteigerungsvermerk wurde am keine ahnung in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 122.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Die Anschrift des Objekts lautet: Kettelerstraße 21, 66280 Sulzbach

Objektbeschreibung laut Gutachten:
Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) nebst Garage. Baujahr ca. 1950 Die Verkehrswertermittlung erfolgte nur nach dem äußeren Anschein. Das Gebäude ist eingeschossig, unterkellert und einseitig angebaut. Raumaufteilung: Kellergeschoss: diverse Kellerräume Erdgeschoss: Flur, 3 Zimmer, Küche, Bad
Dachgeschoss: 3 Zimmer, Küche, WC Die Garage ist instandsetzungs-/ sanierungsbedürftig.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Gräsel
Rechtspflegerin